

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|              |                                             |           |
|--------------|---------------------------------------------|-----------|
| 34. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1981 | Nummer 72 |
|--------------|---------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|----------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 23212          | 23. 6. 1981 | RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung<br>Abbruch baulicher Anlagen . . . . .                                                                                                                         | 1528  |
| 26             | 13. 7. 1981 | RdErl. d. Innenministers<br>Ausländerwesen; Beschäftigung spanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland auf der<br>Grundlage des deutsch-spanischen Gastarbeiterabkommens vom 25. Januar 1952 . . . . . | 1529  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum |                                                                                                               | Seite |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|       | <b>Justizminister</b>                                                                                         |       |
|       | Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                | 1530  |
|       | <b>Hinweis</b>                                                                                                |       |
|       | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 36 v. 24. 7. 1981 . . . . . | 1530  |

## I.

## 23212

## Abbruch baulicher Anlagen

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 23. 6. 1981 -  
V A 2 - 100/3 - (867.03)

- 1 Nach § 80 Abs. 1 BauO NW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit in Absatz 2 sowie in den §§ 81, 93, 97, 98 BauO NW und in der Freistellungsverordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. 1978 S. 526/SGV. NW. 232) nichts anderes bestimmt ist.
  - 2 Zum Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung und dessen Prüfung und Genehmigung zur Anzeige des Ausführungsbeginns und zur Überwachung genehmigungspflichtiger Abbrucharbeiten weise ich auf folgendes hin:
    - 2.1 Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen ist unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer eine Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Abbruchvorganges mit Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Geräte sowie der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen beizufügen (§ 7 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO -). Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beim Abbruch, insbesondere zur Beurteilung der Standsicherheit von Bau- oder Gebäudeteilen bei kritischen Zwischenzuständen, erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 BauVorlVO).
    - 2.2 Der Abbruch von Wohnraum darf nur genehmigt werden, wenn zunächst die erforderliche wohnungsrechtliche Abbruchgenehmigung erteilt ist.
    - 2.2.1 Eine wohnungsrechtliche Genehmigung zum Abbruch ist erforderlich
      - a) bei öffentlich geförderten Wohnungen nach § 12 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1120),
      - b) bei allen übrigen Wohnungen, die in den Gebieten liegen, die durch die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 4. Mai 1981 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 238) bestimmt sind.
- Für die Genehmigung sind zuständig
- a) bei öffentlich geförderten Wohnungen:
    - die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte, die Mittleren kreisangehörigen Städte sowie für die übrigen Gemeinden die Kreise,
  - b) bei den übrigen dem Zweckentfremdungsverbot unterliegenden Wohnungen:
    - die in der Verordnung genannten Städte und Kreise.
- 2.2.2 Wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst feststellen kann, ob eine wohnungsrechtliche Abbruchgenehmigung erforderlich ist, hat sie zunächst der für die Genehmigung zuständigen Behörde Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme zu geben. Ist nach dem Ergebnis dieser Prüfung eine wohnungsrechtliche Abbruchgenehmigung erforderlich, hat die Bauaufsichtsbehörde den Antragsteller nach § 83 Abs. 1 BauO NW darauf hinzuweisen, daß die Abbruchgenehmigung erst erteilt werden kann, wenn die wohnungsrechtliche Genehmigung zum Abbruch erteilt worden ist, und der Antrag zunächst der für diese Genehmigung zuständigen Behörde zugeleitet worden ist. Die Bauaufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift der Entscheidung über die wohnungsrechtliche Genehmigung. Ist diese Genehmigung versagt worden, sollte dem Antragsteller im Interesse der Kostenersparnis empfohlen werden, den Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung zurückzunehmen.

- 2.3 Im Abbruch-Genehmigungsverfahren ist außerdem zu prüfen, ob das Vorhaben
  - von einem Abbruchverbot nach § 39 h BBauG erfaßt ist
  - oder
  - eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226/SGV. NW. 224) ist.
 Zutreffendenfalls ist nach den entsprechenden Vorschriften zu verfahren.
- 2.4 Den Ausführungsbeginn genehmigter Abbrucharbeiten hat der Bauherr mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 88 Abs. 10 BauO NW). Dadurch soll es ihr ermöglicht werden, insbesondere bei diesen Bauarbeiten (§ 2 Abs. 6 BauO NW) rechtzeitig ihre Obliegenheiten wahrzunehmen.
- 2.5 Die Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben ist von der Bauaufsichtsbehörde, soweit erforderlich, zu überwachen (§ 94 Abs. 1 BauO NW). Die Bauüberwachung kann in der Regel bei technisch einfachen Vorhaben entfallen. Sollen technisch schwierige Abbrucharbeiten ausgeführt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Kosten des Bauherrn besondere Sachverständige zur Überwachung heranziehen (§ 94 Abs. 5 und 6 BauO NW); über die Notwendigkeit hat die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und den Bauherrn schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3 Der Bauherr hat in der Regel auch zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Abbruchvorhabens einen Entwurfsverfasser, einen Unternehmer und einen Bauleiter zu bestellen (§ 72 Abs. 1 BauO NW).
- 3.1 Die Bauaufsichtsbehörde kann zwar bei geringfügigen und bei technisch einfachen baulichen Anlagen darauf verzichten, daß ein Entwurfsverfasser und ein Bauleiter bestellt werden (§ 72 Abs. 3 BauO NW). Er gibt jedoch die Prüfung des Antrages auf Erteilung der Abbruchgenehmigung, daß der Abbruch einer an sich geringfügigen technisch einfachen baulichen Anlage erhebliche Gefahren in sich birgt, so liegen die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 3 BauO NW nicht vor.
- 3.2 Bei Abbrucharbeiten wird in der Mehrzahl der Fälle der Unternehmer gleichzeitig als Entwurfsverfasser tätig und die Aufgaben des Bauleiters wahrnehmen. Die Übernahme der verschiedenen Aufgaben durch eine Person ist durchaus zulässig. Wegen des Sachzusammenhangs zwischen Planung und Ausführung erscheint dies beim Abbruch baulicher Anlagen empfehlenswert.
- 4 Der Unternehmer muß in der Lage sein, die nach § 3 Abs. 1 und 2 BauO NW allgemein geltenden Anforderungen auch für den Abbruch baulicher Anlagen zu erfüllen. Abbrucharbeiten können „ihrer Natur nach unerwartete, mit der vorbereitenden Planung allein nicht zu bewältigende Schwierigkeiten zeitigen“ (Bundesgerichtshof vom 21. 4. 1964 - 1 StR 72/64 - Neue Juristische Wochenschrift 1964 Seite 1283) und sind infolgedessen mit außergewöhnlichen Gefahren verbunden.
 

Der Unternehmer muß deshalb auch über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen sowie in der Unfallverhütung und Arbeitshygiene bei Abbrucharbeiten (Unfallverhütungsvorschriften Bauarbeiten - VBG 37 - und Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub - VGB 119 -) sowie über mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des Abbruchs baulicher Anlagen verfügen.

Der Abbruch von Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen erfordert spezielle Sachkenntnisse.
- 5 Baustellen sind bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Abbruchvorhaben gemäß den Anforderungen des § 13 BauO NW einzurichten. Bis zum vollständigen Abbruch einer baulichen Anlage oder ihrer Teile muß nach § 16 BauO NW den Anforderungen an die Standsicherheit Rechnung getragen werden. Die

- Übernahme von Abbrucharbeiten bedingt deshalb erforderliche Einrichtungen (z. B. Geräte und Gerüste) zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens.
- 6 Wie die Erfahrung zeigt, werden nicht alle Unternehmer den in Nr. 4 und 5 genannten Anforderungen gerecht. Ich mache daher den Bauaufsichtsbehörden zur Pflicht, besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Unternehmer für die Ausführung der vorgesehenen Abbrucharbeiten nach Sachkunde und Erfahrung wie auch hinsichtlich der Ausstattung mit Gerüsten, Geräten und sonstigen Einrichtungen geeignet ist (§ 75 Abs. 1 und 3 BauO NW). Die Bauaufsichtsbehörden haben deshalb von der Ermächtigung nach § 72 Abs. 6 BauO NW dahingehend Gebrauch zu machen, daß der Bauherr vor der Erteilung der Abbruchgenehmigung den Unternehmer namhaft macht. Das ist um so mehr notwendig, als die Ausübung des Gewerbes der Abbruchunternehmungen nicht erlaubnispflichtig ist, obwohl hierzu spezielle fachliche Qualitäten Voraussetzung sind. Sofern Zweifel an der Eignung des Unternehmers bestehen, sind gegebenenfalls Fragen des Arbeitsschutzes in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatl. Gewerbeaufsichtsamt zu klären. Er gibt die bauaufsichtliche Prüfung, daß der vom Bauherrn bestellte namhaft gemachte Unternehmer für die Aufgabe nicht geeignet ist, kann die Bauaufsichtsbehörde diesen nach § 72 Abs. 4 BauO NW ersetzen lassen. Die Forderung kann auch noch während der Ausführung der Abbrucharbeiten erhoben werden, wenn sie zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Abbruchgenehmigung ist rechtmäßig unter der Auflage zu erteilen, daß der Bauherr den Wechsel des Unternehmers vor oder während der Abbrucharbeiten der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen hat.
- 7 Um den Arbeitsschutz beim Abbruch baulicher Anlagen wirksam zu unterstützen, ist dem örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt von der Abbruchgenehmigung und von der Anzeige des Ausführungsbeginns genehmigter Abbrucharbeiten in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.  
Die Vorschriften des § 94 BauO NW bleiben hiervon unberührt.
- 8 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung ist eine Durchschrift der Abbruchgenehmigung industriell genutzter baulicher Anlagen der für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörde zu übersenden. Zuständige Behörden bei der Überwachung der Beseitigung von Abfällen durch den Besitzer sind nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2061) grundsätzlich die kreisfreie Stadt und der Kreis als Sonderordnungsbehörde.
- 9 Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- 10 Der RdErl. v. 18. 6. 1973 (SMBI. NW. 23212) wird aufgehoben.
- MBl. NW. 1981 S. 1528.
- 26
- Ausländerwesen**  
**Beschäftigung spanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des deutsch-spanischen Gastarbeitnehmerabkommens vom 25. Januar 1952**
- RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1981 –  
I C 4/43.28/43.321
- Im Rahmen deutsch-spanischer Gespräche ist eine Reaktivierung des nach wie vor geltenden deutsch-spanischen Gastarbeitnehmerabkommens vom 25. Januar 1952 (BGBl. II S. 701) in Aussicht genommen worden.
- Aufgrund dieses Abkommens können Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland und Spaniens ein in der Regel auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis zur Erweiterung der beruflichen und sprachlichen Kenntnisse eingehen, das nur in Ausnahmefällen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann. Der Austausch erstreckt sich auf alle Berufe. Voraussetzung für die Zulassung als Gastarbeitnehmer ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Alter zwischen 18 und 30 Jahren. Die Zulassung für eine Gastarbeitnehmertätigkeit erfolgt unabhängig von der jeweiligen Beschäftigungslage; die Anzahl der Zulassungen ist durch eine mit der spanischen Seite vereinbarte jährliche Höchstquote von 150 begrenzt.
- Die Durchführung des Gastarbeitnehmerabkommens obliegt auf deutscher Seite der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main; sie stellt auch sogenannte Zulassungsbescheide aus, die die für eine Gastarbeitnehmertätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis ersetzen.
- Auf ausländische Gastarbeitnehmer finden die Beschränkungen für die Einreise ausländischer Arbeitnehmer mit Sichtvermerk (vgl. RdErl. v. 23. 4. 1980 – SMBI. NW. 26) keine Anwendung. Ich bitte deshalb, ausländischen Gastarbeitnehmern, die im Besitz eines Zulassungsbescheides der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung sind, die Einreise in das Bundesgebiet im Wege des Sichtvermerksverfahrens durch die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 DVAuslG zu ermöglichen.
- MBl. NW. 1981 S. 1529.

## II.

## Justizminister

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

mehrere Stellen eines Richters/einer Richterin am  
Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungs-  
gericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen  
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1981 S. 1530.

## Hinweis

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 36 v. 24. 7. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr.    | Datum       |                                                                                                                                        | Seite |
|-------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>611</b><br>224 | 9. 7. 1981  | Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 82 i und § 82 k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung . . . . .     | 399   |
|                   | 25. 6. 1981 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1981 . . . . .       | 398   |
|                   | 26. 6. 1981 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1981 . . . . . | 398   |

– MBl. NW. 1981 S. 1530.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341–194 X